	http://www.aerztekammer-bw.de/20/merkblaetter/aufklaerungspflicht.pdf
	http://www.bundesgerichtshof.de/ AZ VI ZR 206/05

Rechtsmedizin Heidelberg

Ärztliche Aufklärung

Die ärztliche Aufklärung gehört neben der Indiziertheit des Eingriffs zu den Grundvoraussetzungen der Rechtfertigung ärztlichen Handelns**.**

Die Aufklärungspflicht ist in der Berufsordnung verankert.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist jeder ärztliche Eingriff **tatbestandsmäßig eine vorsätzliche Körperverletzung**. Sie bleibt nur dann straffrei, wenn der Patient dem Eingriff zugestimmt hat und vorher darüber so umfassend aufgeklärt war, dass er selbst entscheiden konnte, ob er in Kenntnis aller Umstände den Eingriff wünscht.

Nach der Grundregel des "**informed consent**" hat der Arzt den Patienten im persönlichen Gespräch im Großen und Ganzen darüber zu informieren, wie die vorgesehene Behandlung ablaufen wird, damit der Patient frei unterscheiden kann, ob er sich dieser Behandlung unterzeigen will.

Umfang und Grenzen der Aufklärung sind nicht in Gesetzen festgelegt, sondern von der höchstrichterlichen Rechtsprechung an Einzelfällen entwickelt worden.

Eine Täuschung des Patienten über den Befund, etwa einen malignen Tumor mit schlechter Prognose ist grundsätzlich unzulässig. Da in solchen Fällen die Aufklärung zum Risiko werden kann (z.B. Patient suizidiert sich nach Aufklärung), gibt es in vergleichbaren Ausnahmefällen einen Abwägungsspielraum darüber, wie viel Wahrheit dem Patienten zugemutet werden kann. Die Abwägungs-kriterien sind richterlich überprüfbar.

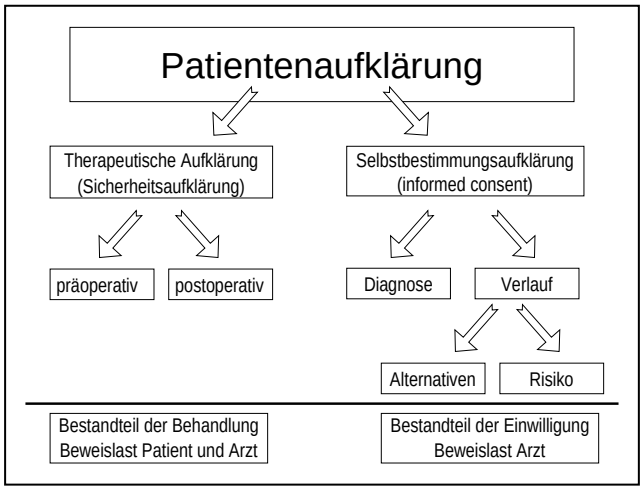

Wer muss aufklären? Grundsätzlich ein Arzt, in erster Linie der behandelnde Arzt, der die Aufklärung an einen Arzt mit hinreichender Sachkunde delegieren kann. Für Aufklärungsversäumnisse haftet der aufklärende Arzt. Beim delegierenden Arzt verbleibt die Verantwortung, wenn er an einen ungeeigneten Arzt delegiert hat

Wen muss der Arzt aufklären?; Den Patienten, bei Minderjährigen beide Eltern, wenn nicht ein Elternteil verzichtet hat, bei willensunfähigen Patienten der Betreuer, wenn keiner bestellt ist, das Vormundschaftsgericht; bei Gefahr im Verzug erfolgt der Eingriff im mutmaßlichen wohlverstandenen Interesse des Patienten, über das sich der Arzt unter Einbeziehung der Angehörigen nachvollziehbar Rechenschaft abzulegen hat.

Wann ist aufzuklären? So rechtzeitig, dass der Patienten in Ruhe überlegen und weiteren Rat beiziehen kann. Bei Operationen am Vortag, nicht am Vorabend; bei ambulanten Eingriffen am Tag des Eingriffs, aber vor jeglicher Prämedikation. Bei geplanten Operationen zum Zeitpunkt der Planung.

Wie ist aufzuklären ? In Form eines Arzt-Patientengesprächs; die Formularaufklärung allein genügt nicht. Auf dem Aufklärungsbogen muss erkennbar werden, dass die individuellen Umstände des Patienten Berücksichtigung fanden, z.B. durch zusätzliche Skizzen, Ergänzungen oder Streichen von Passagen. Viele Patienten vergessen den Inhalt der Aufklärung rasch; deshalb ist eine Unterschrift dringend zu empfehlen, da der Arzt für die Entkräftung von Aufklärungsmängeln im Sinne des "informed consent" die Beweislast trägt.

Worüber ist aufzuklären? Unabhängig von der Komplikationsrate sind solche Eingriffsrisiken aufklärungspflichtig, deren Eintritt das Leben des Patienten schwer beasten oder kosten würde; z.B. Entstellungen, Inkontinenz, Lähmungen, Dauerschmerz, Tod.. **Der Patient kann auf die Aufklärung verzichten (Unterschrift dringend empfohlen!).**

Weiter ist über **Behandlungsalternativen** aufzuklären, über deren Erfolgs- und Risikoaussichten. Über das Risiko fehlerhafter Behandlung braucht nicht aufgeklärt zu werden; über die Erfahrung des Arztes nur auf Frage.